

**Wahlbekanntmachung
der Gemeinde Kalletal über die
Kommunalwahlen am 13. September 2020**
hier: Berichtigung

1. Am Sonntag, den 13. September 2020 finden in Nordrhein – Westfalen die Kommunalwahlen statt. Gleichzeitig gewählt werden

- ⇒ die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Gemeinde Kalletal
- ⇒ die Mitglieder des Rates der Gemeinde Kalletal
- ⇒ die Landrätin / der Landrat des Kreises Lippe
sowie
- ⇒ die Mitglieder des Kreistages des Kreises Lippe.

Die Wahlen dauern von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Erhält bei der Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und / oder der Wahl der Landrätin / des Landrates von mehreren Bewerberinnen / Bewerbern keine/r mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am 27. September 2020 unter den beiden Bewerberinnen / Bewerbern der jeweils genannten Wahlen, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Die Stichwahl dauert gleichfalls von 08.Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Kalletal ist in folgende 19 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Wahllokal
010	Hohenhausen I	Grundschule Hohenhausen Hohle Straße 5 32689 Kalletal
020	Hohenhausen II	Grundschule Hohenhausen Hohle Straße 5 32689 Kalletal
030	Hohenhausen III	Grundschule Hohenhausen Hohle Straße 5 32689 Kalletal
040	Westorf	Dorfgemeinschaftshaus Westorf Schulweg 7 32689 Kalletal
050	Bentorf	ev. Gemeindehaus Bentorf Bentorfer Straße 24 32689 Kalletal
060	Kalldorf	Dorfgemeinschaftshaus Kalldorf Am Mühlenteich 1 32689 Kalletal
070	Erder	Dorfgemeinschaftshaus Erder Rudi-Thieme-Weg 1 32689 Kalletal
080	Varenholz	ev. Jugenheim Varenholz Peile 4 32689 Kalletal
090	Stemmen	Sporthaus Stemmen / Varenholz Osterbrink 18 32689 Kalletal

100	Langenholzhausen I	Grundschule "Am Habichtsberg" An der Heide 6 32689 Kalletal
110	Langenholzhausen II	Grundschule "Am Habichtsberg" An der Heide 6 32689 Kalletal
121	Heidelbeck	Dorfgemeinschaftshaus Heidelbeck Schulstraße 9 32689 Kalletal
122	Asendorf	ehem. Gaststätte „Zum alten Brunnen“ Schusterberg 10 32689 Kalletal
130	Lüdenhausen	Dorfgemeinschaftshaus Lüdenhausen Am Sportplatz 17 32689 Kalletal
141	Brosen I	Dorfgemeinschaftshaus Brosen Lindenweg 1A 32689 Kalletal
142	Brosen II	Grundschule Hohenhausen Hohle Straße 5 32689 Kalletal
143	Henstorf	Dorfgemeinschaftshaus Lüdenhausen Am Sportplatz 17 32689 Kalletal
150	Bavenhausen	Grundschule "Am Teimer" Am Teimer 5 32689 Kalletal
160	Talle	Dorfgemeinschaftshaus Talle Tiekbrede 3 32689 Kalletal

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. August 2020 bis zum 23. August 2020 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigte / der Wahlberechtigte wählen kann.

Die drei Briefwahlvorstände treten zur Prüfung der Briefwahlunterlagen am Wahltag um 12.00 Uhr wie folgt zusammen:

⇒ Briefwahlvorstand I:

Bürgerhaus „Am Markt“, Am Markt 4, 32689 Kalletal,

⇒ Briefwahlvorstand II:

Bürgerhaus „Am Markt“, Am Markt 4, 32689 Kalletal,

⇒ Briefwahlvorstand III:

Bürgerhaus „Am Markt“ Am Markt 4, 32689 Kalletal.

Nach Prüfung und Anfertigung der Briefwahlniederschrift werden die Briefwahlunterlagen zur Auszählung in die jeweiligen Stimmbezirke gebracht.

3. Jede / jeder Wahlberechtigte kann nur im Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie /er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Personalausweis – Unionsbürger

einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mit zu bringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll für eine evtl. Stichwahl um das Amt der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters bzw. das Amt der Landrätin / des Landrates am 27. September 2020 wieder zurückgegeben werden.

4. Für jede Wahl wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln gewählt, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Wählerin / Der Wähler hat bei jeder Wahl, für die er wahlberechtigt ist, eine Stimme.

Die **Stimmzettel** unterscheiden sich farblich wie folgt:

- | | |
|---|------|
| a) Wahl der Ländrätin / des Landrates: | gelb |
| b) Wahl des Kreistages: | rot |
| c) Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters: | blau |
| d) für die Wahl des Rates: | weiß |

5. Die / Der Wahlberechtigte gibt ihre /seine Stimme – bei verbundenen Wahlen jeweils eine Stimme – in der Weise ab, dass sie / er auf dem rechten Teil des Stimmzettels in der dafür vorgesehenen Spalte durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin / dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkennbar ist, wie sie/er gewählt hat. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Eine Wählerin / Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er / sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Blinde oder sehbeeinträchtigte Menschen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

6. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie gelten die üblichen Hygiene- und Abstandregelungen. Es wird empfohlen, eigene Schreibgeräte und Mund-Nase-Bedeckung in den Wahlraum mitzubringen.

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes
oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag von der Gemeindebehörde für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen (blauen) gemeinsamen Stimmzettelumschlag für alle Wahlen, einen amtlichen (roten) Wahlbriefumschlag für alle Wahlen und ein Merkblatt für die Briefwahl. Sie / Er kennzeichnet persönlich den/ die Stimmzettel, legt den / die Stimmzettel in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem (rot-weißen) Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt, steckt den unterschriebenen sowie mit Ort und Datum versehenen Wahlschein und den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt auch diesen.

Die Wählerin / Der Wähler muss den Wahlbrief mit dem / den Stimmzettel/n (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem

Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag **bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jede / r Wahlberechtigte kann sein / ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Bekanntmachung vom 14. August 2020 aufgehoben.

Die vorstehende Bekanntmachung wird zusätzlich zur Veröffentlichung im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden - auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal unter www.kalletal.de (Rubrik: Bekanntmachungen) zugänglich gemacht.

Kalletal, den 26. August 2020

gez. Mario Hecker
Bürgermeister